

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
Peaksolution GmbH
(im Folgenden „PEAKSOLUTION“)

Version: 02.06.2016

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere für alle Lieferungen und Leistungen aus Dienstleistungs-, Kauf-, Miet-, Software-Überlassungs- und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen (im Folgenden „Gegenstand“) sowie für alle Angebote. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn bei fortgeführten Geschäftsbeziehungen kein erneuter Hinweis auf die ausschließliche Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen erfolgt. Die Bedingungen gelten für Verbraucher, Gewerbe, gewerblich Tätige, Selbstständige, Unternehmen und Unternehmer.

Verbraucher ist, wer den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.2 Abweichende Vereinbarungen, nachträgliche Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von PEAKSOLUTION schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die denen der PEAKSOLUTION widersprechen, werden von PEAKSOLUTION nicht akzeptiert.

1.3 Mündliche und telefonische Bestellungen gelten als zu diesen Geschäftsbedingungen erteilt.

1.4 Ist ein Teil oder sind Teile der Geschäftsbedingungen der PEAKSOLUTION, gleich aus welchem Grund, unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Bedingungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

2. Angebote, Auftragsbestätigungen

2.1 Die Angebote von PEAKSOLUTION sind freibleibend und keine Angebote im Rechtssinne bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch PEAKSOLUTION. Erteilt PEAKSOLUTION keine Auftragsbestätigung, so kommt der Liefervertrag mit der Lieferung der Ware durch PEAKSOLUTION zustande; in diesem Fall gilt die Übersendung der Ware als Auftragsbestätigung.

2.2 Angaben in Angeboten von PEAKSOLUTION über Maße, Materialien, Farben, Konstruktionen und sonstige Merkmale sind unverbindlich; sie werden erst durch schriftliche Bestätigung von PEAKSOLUTION verbindlich.

2.3 Änderungen zugesicherter Eigenschaften bleibt PEAKSOLUTION vorbehalten, sofern dies für den Vertragspartner nicht unzumutbar ist.

2.4 Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. PEAKSOLUTION wird den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich elektronisch bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine Vertragsannahme dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Ein Vertrag kommt erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware zustande.

2.5 PEAKSOLUTION ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen. PEAKSOLUTION ist berechtigt, die Bestellung auf eine haushaltsübliche Menge zu begrenzen.

2.6 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Leistung/der Gegenstand lieferbar ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung ist PEAKSOLUTION zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde wird unverzüglich informiert. Die etwaig schon erbrachte Gegenleistung wird zurückerstattet.

- 2.7 Der Vertragstext wird von PEAKSOLUTION gespeichert und wird dem Kunden nebst den einbezogenen AGB per E-Mail nach Vertragsschluss spätestens mit Lieferung der Ware in Textform zugesandt.
- 2.8 Der Kunde versichert, dass alle von ihm bei der Bestellung bzw. Registrierung getätigten Angaben (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc.) wahrheitsgemäß sind. Änderungen sind PEAKSOLUTION unverzüglich mitzuteilen.

3. Softwareentwicklung

- 3.1 Grundlage für die Erstellung von Software ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die entweder PEAKSOLUTION gegen Kostenberechnung und aufgrund der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet oder die der Vertragspartner zur Verfügung stellt. Die Leistungsbeschreibung ist vom Vertragspartner auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk (Abnahme) zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 3.2 Änderungen bzgl. des vertraglich festgelegten Umfangs der von PEAKSOLUTION zu erbringenden Leistung (abgenommene Leistungsbeschreibung) bedürfen der Schriftform. Andernfalls gelten sie als nicht gültig zustande gekommen.

PEAKSOLUTION prüft, welche Auswirkungen die gewünschten Änderungen hinsichtlich Leistungsbeschreibung, Mehraufwendungen und Termine haben werden, und teilt diese dem Vertragspartner mit. Es folgt eine Abstimmung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Umsetzung des Änderungswunsches und der Auswirkungen.

Kommt es zu einer Einigung, wird der Änderungswunsch schriftlich festgehalten und als Anhang der Leistungsbeschreibung beigelegt. PEAKSOLUTION teilt dem Vertragspartner die Auswirkungen (mögliche Änderungen von Dauer, Terminen, Kosten und Inhalt) schriftlich mit.

Kommt es zu keiner Einigung bzw. zieht der Vertragspartner den Änderungswunsch zurück, bleibt der ursprüngliche Leistungsumfang

bestehen. Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner Einigung gekommen ist, wenn der Auftraggeber die geänderte Fassung nicht innerhalb von drei Wochen durch schriftliche Anzeige an PEAKSOLUTION verabschiedet hat.

Sämtliche Mehraufwendungen, die aufgrund des Änderungswunsches entstehen, trägt zur Gänze der Vertragspartner.

- 3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, PEAKSOLUTION bestmöglich mit Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel zu versorgen, die für die Erstellung der Software nötig sind. Dazu gehören vor allem praxisgerechte Testdaten und Testmöglichkeiten, die jenem eines Echtbetriebes nahe kommen.

Sollte der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nachkommen, übernimmt PEAKSOLUTION keine Verantwortung für die daraus resultierenden möglichen Auswirkungen (höhere Dauer oder Terminverschiebungen). Etwaige Mehraufwendungen auf Seiten PEAKSOLUTION übernimmt zur Gänze der Vertragspartner.

4. Preise und Gegenleistung, Updates, Versandkosten

- 4.1 Die Preise von PEAKSOLUTION sind Nettopreise zzgl. der am Liefertag geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in EURO.

In Angeboten, die sich direkt an Verbraucher wenden (dazu zählen insbesondere Angebote aus dem Internet-Shop), werden Bruttopreise inkl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer ausgewiesen. Die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung angegebenen Bruttopreise sind in Verträgen mit Verbrauchern maßgeblich.

- 4.2 Ist der Kunde kein Verbraucher und soweit eine längere Lieferfrist als vier Monate ab Vertragsschluss vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich unverpackt ab Werk.
- 4.3 Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Vertragspartner zusätzlich die Zoll- und Zollbehandlungskosten.
- 4.4 Enthält der Gegenstand Computerprogramme, die der so genannten "General Public License" (GPL) oder einer anderen Copyleft-Vereinbarung (LGPL,

BSD, etc.) unterstehen, erhält der Vertragspartner zusammen mit dem Gegenstand eine Ausfertigung der Lizenz als Kopie. Diese Lizenz gilt ergänzend zu diesen Bedingungen speziell für die Rechte an und die Verwendung der GPL-Software unter Ausnahme der dortigen Bestimmungen über Haftung und Gewährleistung. Insoweit gelten die Bestimmungen dieser AGB. PEAKSOLUTION ist in Bezug auf diese Programme drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Programme (oder des prozessorgesteuerten PEAKSOLUTION-Produktes) bereit, dem Vertragspartner auf Anforderung bei der PEAKSOLUTION die ausführbaren Programme und den Quelltext gemäß den Copyleft-Lizenzen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner die Seriennummer seines PEAKSOLUTION-Produkts zu übermitteln.

Die Software des Gegenstands enthält auch urheberrechtlich geschützte Programme der PEAKSOLUTION. Die Programme dürfen nur vom aktuellen Besitzer, Eigentümer oder dem Auftragnehmer des Besitzers oder Eigentümers zusammen mit einem PEAKSOLUTION-Produkt mit derselben Produkttypenbezeichnung wie der Gegenstand genutzt werden.

- 4.5 PEAKSOLUTION ist nicht dazu verpflichtet, die in der Software des Gegenstandes enthaltenen Programme auf dem neuesten Stand zu halten, zu pflegen, zu warten oder neuere Versionen ("Updates") unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Typenzuordnung von Update und Ware strikt zu beachten. Stellt PEAKSOLUTION jedoch neuere Versionen unentgeltlich durch Eröffnung einer Möglichkeit zum Herunterladen der Programme zur Verfügung, so geschieht dies unter Ausschluss der Haftung und Gewährleistung für das neue Programm und seiner Installierbarkeit.

PEAKSOLUTION übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für etwaige Schäden, Folgeschäden, Ausfälle oder Datenverluste, die durch ein Software-Update entstehen können. Dieser Haftungs- und Gewährleistungsausschluss gilt nicht bei arglistigem, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der PEAKSOLUTION oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen.

PEAKSOLUTION ist nicht bekannt, dass, vorbehaltlich Ziffer 4.4, an der Software des Gegenstandes Urheber-, Patent- oder sonstige gewerblichen Schutz- oder Immaterialgüterrechte Dritter - im In- oder im Ausland - bestehen. PEAKSOLUTION übernimmt jedoch keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. Sofern der Nutzer wegen der Verletzung von Rechten Dritter aufgrund der Verwendung der Software in Anspruch genommen wird, besteht hierfür kein Ausgleichs- oder Ersatzanspruch gegen PEAKSOLUTION.

Der tatsächliche Einsatz neuerer Programmversionen erfolgt grundsätzlich auf Grund freier Entscheidung des Vertragspartners, der auch die Risiken des Herunterladens, einer fehlerhaften Eigeninstallation sowie der Verwendung der Software bewusst allein übernimmt. Insbesondere können neuere Programme bei älteren Produkten der PEAKSOLUTION zu Fehlern und Ausfällen führen.

5. Lieferung, Transport

- 5.1 Lieferungen von PEAKSOLUTION erfolgen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners der PEAKSOLUTION, soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart. Ist der Vertragspartner Verbraucher, geht die Gefahr bei Lieferungen von PEAKSOLUTION erst mit Übergabe an den Vertragspartner über.
- 5.2 Die Wahl des Versandweges bleibt PEAKSOLUTION vorbehalten, insbesondere kann PEAKSOLUTION, falls erforderlich, einen betriebsfremden Transporteur beauftragen.
- 5.3 PEAKSOLUTION ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und PEAKSOLUTION von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Meldung des Spediteurs und durch eine Erklärung, die vom Vertragspartner unterschrieben sein muss, Mitteilung zu machen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch PEAKSOLUTION oder den jeweiligen Hersteller bereitzuhalten.

- 5.5 PEAKSOLUTION behält sich ausdrücklich vor, die Lieferung nur gegen Nachnahme durchzuführen. Wird PEAKSOLUTION nach Vertragsschluss bekannt, dass die Zahlung des Preises infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so ist PEAKSOLUTION berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder, wenn PEAKSOLUTION erfolglos eine Frist zur Zahlung des Preises gesetzt hat, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6. Gefahrübergang**
- 6.1 Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware auf den Verbraucher über.
- 6.2 Bei Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über.
- 6.3 Beim Download und beim Versand von Daten via Internet geht die Gefahr des Untergangs und der Veränderung der Daten mit Überschreiten der Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.
- 6.4 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 7. Lieferzeit**
- 7.1 Termine und angegebene Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart werden. Angegebene Lieferfristen stellen nur einen Richtwert dar und gelten als nur annähernd vereinbart (ca. Fristen).
- 7.2 Falls die Lieferzeit von PEAKSOLUTION nicht eingehalten wird, kann der Vertragspartner nach Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung die Erfüllung des Vertrages ablehnen. In diesem Falle ist ein Schadenersatzanspruch des Vertragspartners ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von PEAKSOLUTION oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 7.3 Im Falle höherer Gewalt ist PEAKSOLUTION berechtigt, Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer anschließenden Anlaufzeit angemessen hinauszuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist, vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, Aussperrungen, sonstige unvorhergesehene Betriebsstörungen und alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ausfälle. Dies gilt auch im kaufmännischen Verkehr, wenn PEAKSOLUTION ihrerseits nicht innerhalb einer angemessenen Frist beliefert wird. t.
- 7.4 Wird vor Lieferung durch den Vertragspartner eine andere als die bestellte Ausführung des Kaufgegenstandes verlangt und stimmt PEAKSOLUTION dem Ansinnen des Vertragspartners zu, wird der Lauf der Lieferfrist unterbrochen. Gegebenenfalls wird die Lieferfrist um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Die Abnahme erfolgt schriftlich durch Entgegennahme oder Inbetriebnahme/Gebrauch (Lieferung der Ware, Freischaltung von Software etc.). Geht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Übergabe des Gegenstandes keine detaillierte schriftliche Mängelrüge ein, so gilt der Gegenstand als abgenommen. Software gilt auch dann als abgenommen, soweit nach Ablauf der Prüffrist für eine weitere Frist von 2 Wochen die Nutzbarkeit der Software nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.
- 8.2 Die vorgesehene Verwendung bzw. Inbetriebnahme des Gegenstandes gilt implizit als Abnahme bzw. Freigabe. Dies betrifft im Besonderen (aber nicht ausschließlich)
- die Freischaltung von Internet-basierter Software mittels einer allgemein zugänglichen URL
 - die Freischaltung von Intranet-basierter Software mittels einer firmen internen URL
 - die Integration von gelieferter Soft- und Hardware in sich bereits in Betrieb befindlichen Lösungen.
- 8.3 Befindet sich der Vertragspartner im Abnahmeverzug, so ist PEAKSOLUTION berechtigt, nach Ablauf einer von PEAKSOLUTION zu

setzenden angemessenen Nachfrist und entsprechender Androhung die Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Der Schadensersatz beträgt 15 % des Gesamtpreises. PEAKSOLUTION ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.

9. Zahlung

- 9.1 Zahlungen dürfen nur an PEAKSOLUTION direkt oder an von PEAKSOLUTION schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden. Forderungen von PEAKSOLUTION sind, insoweit nicht Punkt 15.1 zutrifft oder berechtigt Vorkasse verlangt wird, unverzüglich mit Zugang der Rechnung fällig. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärung von PEAKSOLUTION 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat. Ist der Schuldner Verbraucher, kommt er spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat PEAKSOLUTION das Recht, alle aus der Geschäftsverbindung bestehenden Schulden für sofort fällig zu erklären, auch wenn sie gestundet sind. Außerdem ist PEAKSOLUTION in Fällen des Zahlungsverzuges des Vertragspartners, unbeschadet aller anderen Rechte, befugt, eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 9.3 PEAKSOLUTION obliegt im Falle des Verzuges die Bestimmung, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungseingänge verrechnet werden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist PEAKSOLUTION berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 9.4 Der angebotene Preis ist bindend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Beim Versandkauf versteht sich der Preis zuzüglich Versandkosten und Verpackung. Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten. PEAKSOLUTION liefert bei Internet Shops gegen Vorkasse. PEAKSOLUTION behält sich das Recht vor, einzelne Zahlungsarten auszuschließen. Bei Bestellungen von außerhalb der EC-Länder (z.B. Schweiz), wird die jeweilige gesetzliche

Mehrwertsteuer vom Katalogpreis abgezogen, der Kunde hat bei der Einfuhr seinerseits Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen. Außerdem können Einfuhrzölle anfallen, die der Besteller beim Empfang der Ware zusätzlich entrichten muss. Bei Auslandszahlung ist zu beachten, dass der Abzug von Bankgebühren für die Auslandsüberweisung nicht zulässig ist.

Im Übrigen gilt Punkt 4.3.

- 9.5 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch PEAKSOLUTION anerkannt werden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PEAKSOLUTION.
- 10.2 Falls der verkaufte Gegenstand eingebaut, vermischt oder verarbeitet wird, so dass der Eigentumsvorbehalt untergeht, tritt der Vertragspartner seine Ansprüche gegen Dritte, die hieraus resultieren, in Höhe des Rechnungsbetrages an PEAKSOLUTION ab.
- 10.3 Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes vor vollständiger Kaufpreiszahlung ist unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte ist PEAKSOLUTION unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten derartiger Maßnahmen trägt der Vertragspartner. Der Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, die Ware nach Aufhebung der Pfändung an PEAKSOLUTION auszuhändigen.
- 10.4 Werkzeuge, Formen, Formulare usw. sind alleiniges Eigentum von PEAKSOLUTION, auch wenn sie dem Vertragspartner berechnet wurden.
- 10.5 Der Vertragspartner ist zur sachgemäßen Lagerung der Ware von PEAKSOLUTION und deren ordnungsgemäßer Versicherung verpflichtet.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

10.7 PEAKSOLUTION ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

11. Gewährleistung, Haftung

11.1 Die Verantwortung für die Auswahl der Leistung, des Gegenstandes oder der Ware und der mit dieser beabsichtigten Ergebnisse trägt der Kunde. PEAKSOLUTION ist nicht bekannt, welchen Gebrauch der Kunde davon machen will.

11.2 Ist der Vertragspartner Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit hier nichts anderes geregelt ist.

11.3 Sach- und Rechtsmängel sind unverzüglich nach Eingang der Ware oder Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie möglich zu beschreiben

11.4 Für Schadensersatzansprüche oder Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels der Ware oder Leistung gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen:

PEAKSOLUTION haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, auch Vermögensschäden und gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn PEAKSOLUTION eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.,
Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich PEAKSOLUTION zur Vertragserfüllung bedient.

11.5 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von PEAKSOLUTION nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, sind Mängelansprüche ausgeschlossen., Bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten

Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind gleichfalls sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen.

11.6 Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist – soweit überhaupt ein Gewährleistungsanspruch besteht - PEAKSOLUTION im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung oder Neuherstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Vertragspartner das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Will der Vertragspartner Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

11.7 Für in Hardware fest eingebaute oder zusammen mit Hardware als Zugabe ausgelieferte Speichermedien - insbesondere Flash-Speichermedien (CF- oder SD- Karten, USB-Speicher) - ist jede Haftung von PEAKSOLUTION ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden an oder durch den Einsatz von Flash-Speichermedien, die dem Kunden nicht von PEAKSOLUTION verkauft worden sind.

11.8 Die mangelhafte Ware ist PEAKSOLUTION auf Verlangen zu übersenden. Die im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten Teile werden Eigentum von PEAKSOLUTION. Hat der Vertragspartner die von PEAKSOLUTION gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so haftet PEAKSOLUTION nicht für die Kosten des Ein- und Ausbaus der mangelhaften Ware oder des Einbaus der nachgelieferten Ersatzware. Der Vertragspartner muss PEAKSOLUTION Gelegenheit zur Untersuchung oder zur schriftlichen Stellungnahme geben, bevor er die Ware von PEAKSOLUTION ausbaut. Hat PEAKSOLUTION nach Meldung eines Mangels oder einer Störung durch den Vertragspartner Leistungen für eine Instandsetzung des „Gegenstandes“ erbracht und lag und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Vertragspartner die hierdurch entstandenen Kosten mit einem Anteil von € 100,00 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pauschalisiert zu tragen. Die Kosten der Fehlersuche übernimmt PEAKSOLUTION. Bei mangelhafter Ware, insbesondere bei mangelhafter Hardware mit zusätzlichen Speichermedien, ist es möglich, dass auf dem internen Speicher gespeicherte Daten verloren gehen. PEAKSOLUTION wird sich im Rahmen von

Reparaturarbeiten bemühen, den Verlust von Daten möglichst gering zu halten.

- 11.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, mangelhafte Geräte nicht weiterzuverwenden und umgehend bei Bekanntwerden der Mängel Maßnahmen einzuleiten, damit Folgeschäden verhindert bzw. eingegrenzt werden. Im Übrigen ist PEAKSOLUTION sofort zu informieren.
- 11.10 Für die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften bei der Handhabung bzw. beim Betrieb der gelieferten Ware ist alleine der Vertragspartner verantwortlich. Bei Missachtung der entsprechenden Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien dürfen gelieferte Waren nicht in Betrieb genommen werden. Eine Haftung von PEAKSOLUTION ist ausgeschlossen.
- 11.11 Bei Verträgen, die gebrauchte Gegenstände betreffen, sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 11.12 Der Vertragspartner hat sich vor der Verbindung von PEAKSOLUTION Produkten mit anderen Sachen, insbesondere einer EDV- oder Telekommunikationsanlage, zu vergewissern, dass ein Ausfall oder Fehlverhalten des PEAKSOLUTION-Produkts keine weitergehenden Schäden an seinen Sachen oder Daten anrichten kann. Er hat die PEAKSOLUTION-Produktthinweise vor der Installation zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur regelmäßigen, mindestens täglichen, Datensicherung. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre und PEAKSOLUTION den Kunden ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen hat.
- 11.13 Die Verjährungsfrist, soweit eine Sache Liefergegenstand ist, beträgt sowohl für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln als auch für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln 1 Jahr. Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre.
- 11.14 Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. PEAKSOLUTION haftet daher weder für die ständige und ununterbrochene

Verfügbarkeit der von ihr zur Verfügung gestellten oder gehosteten Anwendungen noch für technische und elektronische Fehler während einer Verkaufsveranstaltung, auf die PEAKSOLUTION keinen Einfluss hat, insbesondere nicht für die verzögerte Bearbeitung oder Annahme von Angeboten.

- 11.15 Der Vertragspartner stellt PEAKSOLUTION bei Ware, die nach seinen Anforderungen, Spezifikationen usw. gefertigt wird, von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern und summenmäßig unbegrenzt frei, die Dritte aus gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Warenzeichen usw. gegen PEAKSOLUTION oder den Vorlieferanten von PEAKSOLUTION erheben könnten. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner Waren von PEAKSOLUTION ohne deren Einverständnis so verwendet, dass Rechte Dritter verletzt werden können.

12. Rückgabe

- 12.1 Rücksendungen von Waren sind nur zulässig mit PEAKSOLUTION' vorheriger Zustimmung, die durch Angabe einer Rücksendenummer erteilt wird. Dem Vertragspartner wird von PEAKSOLUTION ein Rücksendeantrag übermittelt. Den Rücksendungen ist der Rücksendeantrag mit ausführlicher Fehlerbeschreibung beizulegen.
- 12.2 Die Rückgabe hat an einen von PEAKSOLUTION für die Rücksendung bestimmten Ort zu erfolgen. Dieses ist der Erfüllungsort der Rückgabe und bei ordnungsgemäßer Abnahme der Ort des Gefahrenübergangs auf PEAKSOLUTION.
- 12.3 Verbrauchern steht darüberhinaus ein Rücktrittsrecht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu.

13. Widerrufsrecht, Belehrung

- 13.1 Erfolgt der Vertragsabschluss über einen Internet-Shop von PEAKSOLUTION, kann der Vertragspartner, sofern er Verbraucher ist, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt – wenn die Sache vor Fristablauf überlassen wird - mit Erhalt dieser Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger. Bei der wiederkehrenden Lieferung

gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache an PEAKSOLUTION. Der Widerruf ist zu richten an office@easyplex.com.

13.2 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei der Übersendung der Ware als Datei auf elektronischem Wege. Daneben besteht das Widerrufsrecht nicht bei der Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Das Widerrufsrecht besteht des weiteren nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse (z.B. Unterwäsche) zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde.

13.3 Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts der Verbraucher, wenn der Preis der Ware EUR 40,- nicht übersteigt, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware oder wenn bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilleistung noch nicht erbracht ist. Andernfalls ist die Rücksendung kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache, für PEAKSOLUTION mit deren Empfang.

13.4 Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

13.5 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen

zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Vertragspartner die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, dann muss der Vertragspartner insoweit Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Vertragspartner die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf eigene Gefahr zurückzusenden.

14. Datenschutz

14.1 PEAKSOLUTION erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachtet PEAKSOLUTION die gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Kaufverträge verwendet, etwa zur Zustellung von Waren an die vom Vertragspartner angegebene Adresse. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Angebote bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Vertragspartners.

14.3 Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, welche erforderlich sind, um die Inanspruchnahme der Angebote von PEAKSOLUTION zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten), werden zunächst ebenfalls ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Kaufverträge verwendet. Solche Nutzungsdaten sind insbesondere die Merkmale zur Identifikation als Nutzer, Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste. Solche Nutzungsdaten wird PEAKSOLUTION darüber hinaus für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Teledienste zur

Erstellung von Nutzungsprofilen unter Verwendung von Pseudonymen verwenden. Der Vertragspartner ist berechtigt und hat die Möglichkeit, dieser Nutzung der Nutzungsdaten zu widersprechen.

14.4 Soweit der Vertragspartner weitere Informationen wünscht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten oder die von ihm ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Verwendung der Bestandsdaten abrufen oder widerrufen will bzw. der Verwendung der Nutzungsdaten widersprechen will, steht ihm PEAKSOLUTION unter der E-Mail-Adresse office@peaksolution.com zur Verfügung.

15. Sonstiges

15.1 Soweit nicht anders vereinbart gilt für Unternehmer folgender Zahlungsplan bezogen auf die Gesamtsumme des Gegenstandes, wenn der Gesamtpreis € 10.000,- überschreitet:

- 1/4 der Gesamtsumme bei Auftragsbestätigung
- 1/4 der Gesamtsumme Abnahme der Spezifikation
- 1/4 bei Vorführung des 1. Prototypen bzw. eines mit dem Vertragspartner abgestimmten Teilergebnisses
- 1/4 bei Auslieferung.

Bei einer Gesamtsumme kleiner € 10.000,- bei Unternehmer bzw. bei Endverbraucher ist die Gesamtsumme des Auftrages bei Auftragsbestätigung fällig.

15.2 Alle Preise werden jährlich automatisch mit Stichtag 1. Januar der Teuerungsrate laut VPI 2010 der Statistik Austria angepasst¹.

15.3 Das Aufrechnungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unstrittige, rechtskräftige oder von PEAKSOLUTION anerkannte Gegenforderung. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

15.4 Die Rechte des Vertragspartners aus den mit

PEAKSOLUTION getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

15.5 Für überlassene Datenträger, Vorlagen und sonstiges Material, das einen Monat nach Erledigung des Auftrags (Gegenstandes) nicht eingefordert wird, übernimmt PEAKSOLUTION keine Haftung. Der Transport geht zu Lasten des Auftraggebers.

16. Gerichtsstand

16.1 Die Rechtsbeziehungen und diese Geschäftsbedingungen zwischen dem Vertragspartner und PEAKSOLUTION unterliegen ausschließlich dem Österreichischen Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

Handelt es sich um einen Verbrauchervertrag, darf die Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

16.2 Erfüllungsort für die Leistung beider Vertragspartner ist Klagenfurt, Österreich. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Klagenfurt vereinbart. PEAKSOLUTION behält sich vor, stattdessen am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, bestimmt sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften.

1

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/022832.html

address Peaksolution GmbH
Lakeside B03
9020 Klagenfurt, Austria

phone +43 463 249 445-0
fax +43 463 249 445-102

web www.peaksolution.com
e-mail office@peaksolution.com
UID ATU 53110208

bank Raiffeisenlandesbank
BIC RZKTAT2K BLZ 39000
IBAN AT313900000001168392